

(3) Der Reisende hat sich entsprechend den gegebenen ärztlichen Hinweisen in tropischen und subtropischen Ländern zu verhalten und auf die exakte Durchführung der angewiesenen vorbeugenden Maßnahmen zu achten.

§ 7

Tropentauglichkeitsuntersuchungen und Schutzimpfungen

(1) Der Umfang der ärztlichen Untersuchungen und die Anforderungen an deren Durchführung in hoher Qualität richten sich nach den zu dieser Anordnung vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Anweisungen.

(2) Alle Kontrolluntersuchungen gemäß § 9 Abs. 1 sind in der Regel in der Untersuchungs- und Impfstelle durchzuführen, die die Tropentauglichkeit festgestellt hat.

(3) Ärztliche Untersuchungen bei Reisenden gemäß § 1 Abs. 4 sind vom behandelnden Arzt formlos zu bescheinigen. Durchgeführte Schutzimpfungen bestätigt die Impfstelle für Auslandsreisende.

(4) Durchzuführende Schutzimpfungen und andere Schutzmaßnahmen richten sich nach den internationalen Gesundheitsvorschriften und den Festlegungen des Ministers für Gesundheitswesen.

(5) Bei Kindern müssen außer den im Abs. 4 festgelegten Schutzimpfungen die altersentsprechenden Pflichtschutzimpfungen durchgeführt sein.

§ 8

Entscheidungen über Tropentauglichkeit

(1) Für die Entscheidung über die Tropentauglichkeit ist der Leiter der Untersuchungs- und Impfstelle verantwortlich. Diese Entscheidung ist nur für den vorgesehenen beruflichen Einsatz und für den vorgesehenen Tropenaufenthalt gültig.

(2) Über die Tropentauglichkeit ist dem Reisenden eine ärztliche Bescheinigung auszustellen. Die Entscheidung kann mit Auflagen oder Bedingungen für die Auslandsreise verbunden werden. Bei Ablehnung der Tropentauglichkeit ist die Entscheidung zu begründen. Dem Betrieb ist eine Zweitschrift der Entscheidung zu übermitteln.

(3) Sind seit der Entscheidung über die Tropentauglichkeit mehr als 3 Monate vergangen, ist vor der Ausreise eine nochmalige Vorstellung in derselben Untersuchungs- und Impfstelle erforderlich. Über die Tropentauglichkeit ist in diesen Fällen erneut gemäß Abs. 2 zu entscheiden.

(4) Der Reisende oder der Betrieb kann Beschwerde gegen die Ablehnung der Tropentauglichkeit oder die festgelegten Auflagen und Bedingungen einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung mündlich oder schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Untersuchungs- und Impfstelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(5) Wird der Beschwerde nicht entsprochen, ist sie innerhalb einer Frist von 1 Woche dem Entscheidungsbefugten gemäß Abs. 6 zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

(6) Entscheidungsbefugte sind:

1. Die Leiter der vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten bezirklichen Konsultations- und Behandlungseinrichtungen bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Leiter der Untersuchungs- und Impfstellen ihres Bezirkes.
2. Die Leiter der vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten Zentren der Infektions- und Tropenmedizin bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Leiter der bezirklichen Konsultations- und Behandlungseinrichtungen.

(7) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und dem Reisenden sowie dem Betrieb auszuhändigen oder zuzustellen.

§ 9

Kontrolluntersuchungen

(1) Reisende, die sich in tropischen und subtropischen Ländern aufhalten, sind verpflichtet, während jedes Urlaubs und jeder Dienstreise in die Deutsche Demokratische Republik innerhalb von 5 Tagen nach Rückkehr in der zuständigen Untersuchungs- und Impfstelle eine Kontrolluntersuchung zu vereinbaren, wenn der Auslandsaufenthalt länger als 4 Wochen gedauert hat und der Zwischenaufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik mehr als 2 Wochen beträgt. Das gleiche gilt bei Beendigung des Auslandsaufenthaltes.

(2) Bei Krankheitserscheinungen hat sich der Reisende unverzüglich in der zuständigen Untersuchungs- und Impfstelle vorzustellen. Besteht im Zusammenhang mit der Reise der Verdacht auf eine Infektionskrankheit, ist die ärztliche Konsultation umgehend am Ankunftsort in der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich. Bei Seereisenden ist der Hafendarzt, bei Flugreisenden der Flughafendarzt zuständig.

(3) Bei häufigen Kurzreisen von 1 bis 3 Wochen hat sich der Reisende 2 Untersuchungen im Jahr zu unterziehen, sofern keine körperlichen Beschwerden bzw. andere verdächtige Anzeichen einer Erkrankung vorliegen.

(4) Ergibt die Kontrolluntersuchung, daß ein weiterer Aufenthalt des Reisenden in tropischen und subtropischen Ländern überhaupt nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, muß erneut gemäß § 8 Abs. 2 entschieden werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 10. April 1973 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 210),
2. Anordnung Nr. 2 vom 13. Dezember 1977 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 38 S. 435).

Berlin, den 1. März 1988

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung
zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
für geodätische und kartographische Erzeugnisse
— Geo-Kart-Sicherheitsanordnung —
vom 8. März 1988**

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit für geodätische und kartographische Erzeugnisse wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Herstellung, Aktualisierung, Bereitstellung, Benutzung und